

AB

135613

00

L d

X
35.

2859/62



1. Oliger Pauli, novus Rex Judaeorum.
2. Grafen von Crüß Crügen Mißhandlung
it. von Luffenröding des Leutlors Krollent
3. dach dinsten Ministerü fall
4. Holt dinsten Grafen von Crüß Crügen
Groß Leutlor zu dach dinsten Epitaphium
5. Urkunden, namim Jacob in Polou in dinsten
genommen worden
6. Memorial wegen der Confederation
des Cardinals Radziwisky
7. Calers Beschreibung aus Spandau
8. Grabstein des verstorbenen Kaiser
in dinsten dinsten bey Polouwitz
9. Manifest des Grafen von Melgar
10. Luffenröding Manifest, namim
genommen.
11. Glossa über die Pringen Alexanders
in Polou Manifest.
12. Luffenröding über selbiges

1711



OLBRECHT
STADT
OLBRECHT

Unter der Hand des

OLBRECHT



2

Mißhandlungen und Verbrechen
Des
Groß-**G**anzlers
Brafen von **B**eich-
lingen/

Weshwegen Derselbe auff der Bestung Kö-
nigstein gefänglich gehalten wird/
Nebenst einen Bericht
Von dem Anno 1591. den 9. October zu Dresden
Enthaupteten

Ganzler **D.** **N**icolaus
Brellen/

Männiglich zur Nachricht und Warnung
vorgestellet und gedrucket

In der 1. Epistel an die Corinthen/Cap. X. v. 12.
Darum / wer sich läßt düncken/ er stehe/mag wohlzusehen/ daßer
nicht falle.

Im Jahr 1704.

No 2896 *

Dies ist Land- und Reichs- wie auch fast
aller Orten auff demselben kund-
dig/ was massen Ihr Königl. Ma-
jest. in Pohlen 2c. 2c. sich vor einiger
Zeit gemüßiget gefunden/ Dero ge-
wesenen Obristen Cansler und Geheimen Rath/
Wolff Dietrichen Grafen von Reichlingen/ in Ar-
rest nehmen/ und auff Dero Berg- Bestung König-
stein bringen zu lassen/ nachdem Sie ihn vorher zu
solchen Dignitäten erhoben/ und mit besonderen in
ihn gesetzten Vertrauen und Zuversicht zu seinen un-
interessirten Diensten/ mit unzähllichen Wohlthaten
begnadet/ da er im Gegentheil sich ganz ungleich auf-
geföhret/ und große Malversationes auch Untreue
verübet; Inmassen sich denn hervor gethan; Wie
besagter Graff sich allerhand negromantischer Kün-
ste gebrauchet/ expresse Leute deßhalb unterhalten/
auch sich derselben gegen Sr. Königl. Majest. höch-
ste Person selbst/ gefährlicher Weise/ und andere/ so er
vor seine Feinde gehalten/ zu bedienen/ intentioniret
gewesen/ anbey auch Ihr. Königl. Maj. die Regie-
rung Dero Chur- Fürstenthums und Lande/ unter
dem Prætext einer anderweitigen Administration,
bey welcher er sich selbst gebrauchen lassen wollen/ zu
entziehen getrachtet; Dann fernerweit sich unter-
standen/ zum höchsten Mißbrauch Ihr. Königl. Ma-
jestät Authorität / auch zu Dero mercklichen Scha-
den

den/ unterschiedene Correspondenzen/ Schreiben/
Berichte / und andere zu Dero absonderlichen Wis-
senschaft und eigenhändigen Empfang gehaltene
geheime Sachen zu hinterhalten und zu unterschla-
gen : Nicht weniger die ihme zugekommenen Vor-
träge/entweder nicht mit gehöriger Treue/Auffrich-
tigkeit und Vorstellung gethan/oder selbige ganz und
gar liegen lassen / und dadurch große Ungerechtig-
keit ausgeübet : Ferner/ die von Ihr. Königl. Ma-
jest. ihme/ auff sein Verlangen/ zu gewissen Expedi-
tionen ausgestellten Blanquete schädlich gemißbrau-
chet/und auff viele derselben/ohne Ihr. Königl. Ma-
jest. Vorwissen / Sachen zu Dero Nachtheil oder
anderer Sachen extendiren lassen/welches alles desto
ungehinderter zu vollbringen/er D. Rittern/als des-
sen Ausarbeitung/Assistenz und Cooperation er
sich sonderlich zn bedienen gewust/eine ganz unge-
wöhnliche Instruction, wider alles Herkommen Sr.
Königl. Majest. Collegiorum und Gankleyen/auch
anderer Bestellungen/zur Ausfertigung gebracht/
vermöge welcher derselbe von niemanden anders/
als von ihme/ dem Grafen von Beichlingen/depen-
diren/ auch Geschenke anzunehmen befugt seyn sol-
len ; Allermassen er nun durch alle dergleichen Pra-
ctiqven nichts anders/ als sich groß zu machen/auch
sein eigen Interesse zu verstärcken gesucht ; Also hat
er zu dessen besserer Behauptung die Königl. Cassen

allerseits mit seinen privat-Intraden vermengen/ und dieselben mit der größten Confusion administriret/ falsche Rechnungen führen/ und selbige/ wider besseres Wissen und Gewissen/ eyndlich bestärcken lassen/ Ihr. Kön. Majest. hingegen iederzeit eines von ihme gethanen starcken Vorschusses versichert/ zu keinem andern Ende/ als damit er die Disposition über die Königl. Reveneües behalten möge. Wie er denn Ihr. Kön. Maj. und männiglich disfalls zu blenden/ ein absonderlich Comtoir außserhalb Landen auffzurichten vorgehabt/ um/ desto scheinbarer vorstellen zu können/ als ob er anderwärts sich Geldes / zu Ihr. Königl. Maj. Bedürfnüß erholen müsse. Wobey er sich nicht entblödet/ Ihr. Königl. Majestät vorzuschlagen / daß Sie nach seiner Rechnungs-Art es in Zukunft in Dero Landen ebenfalls halten/ und dieselbe einführen lassen solten. Er hat sich auch hienächst gewisser Hauteurs angemasset/ welche ein dabey geführtes nachdenckliches Abschen allerdings an Tag legen / indem er sich nicht gescheuet / theils bey Ausfertigung einiger Befehle/ Verordnungen/ oder anderer Expeditionen/ seinen Nahmen an diejenige Stelle/ wo Ihre Königl. Majestät sonst dergleichen Unterschrift zu thun pflegen/ zu schreiben/ theils auff eine gewisse/ unter Dero höchsten Nahmens ausgeprägte Münze/ das Dannebroeger Ordens. Band und Kreuz zu setzen/ theils auch über das von der Kays-
serl.

sehl. Maj. ihme verliehene Gräffliche Wappen einen
Fürsten-Hut auffzusetzen. Insonderheit aber hat er
sich unternommen / eine Genealogie verfertigen zu
lassen / vermittlest welcher er seine Ahnen und Vor-
fahren aus dem Wittelindischen Stamm und Säch-
sischen Hause entsprossen zu seyn erweisen lassen wol-
len/welches doch an sich selbst/vermöge bekannter Hi-
storien/ ein offenbahres Falsum.

Beñ Ausmünzung der rothen Sechßer/ von
welchen Ihre Königl. Majest. wiewohl auff seine
Vorstellung / nur ein gewiß Quantum zu münzen
verwilliget/ ist dasselbe wieder Dero wissen und wil-
len bis an Sechs Tonnen Goldes gesteigert worden.

Nicht minder liegt am Tage/ was vor Aliena-
tiones grosser Stücken Landes/ ja Provincien/ oder
derer Jurium, theils würcklich vollzogen/ theils
noch weiter von ihm intendiret worden/ bey welchen
allen sich große Malversationes, auch capitale Ver-
brechen erwiesen. Indem etlichen das Votum und
Session in Imperio, zu großem Nachtheil Ihre Kö-
nigl. Maj. und Dero Churfürstl. Staats/ zugestan-
den/ und dazu cooperiret/ etlichen ganze Provinci-
en und Stücken Landes/ theils mit abdication aller
Jurium, theils nur Pfandschaffts-weise/ und anti-
chreticè, theils auff schädliche Wiederkäuffe/ überge-
ben und abgetreten werden sollen/ etliche auch würck-
lich/ohne Consideration ihrer Würde und Wichtig-
keit/

feit/ um ein geringes pretium, etliche Aempter/ Gü-
ther und andere Revenues gar mit nachtheiligen
Conditionen/ oder vor illiquide Vorschüsse/ an ihn/
den Grafen selbst/ verkaufft/ und von ihm sich zugeeig-
net worden; durch welche Alienationes allerseits er
große Summen Geldes profitiret/ sich aber damit nicht
vergnüget/ sondern noch mehrere dergleichen Landes-
Verkauffungen bis auff Vier Millionen auff's Tapet
gebracht hat.

Das Ihrer Königl. Maj. und Dero Chur-
Fürstenthumb und Landen allen zustehende Jus belli
& pacis hat er zu schwächen sich gleichfalls unterstan-
den/ hierüber einen simulirten schädlichen Umschlag
über ein Stück Landes/ zu Königlicher Majestät
Præjudiz getroffen/ auch sonst die Verfassung des
Landes turbiret/ und an dem Königlichen Stadthal-
ter im Churfürstenthum Sachsen/ dem Fürsten von
Fürstenberg/ sich durch verbotene Mittel vergrif-
fen.

Nebst anderen Falis kömmt auch vor/ daß er ei-
nes auswärtigen Ministri Hand nachmachen/ und
in dessen Nahmen falsche Dinge schreiben/ auch sol-
che nachgehends bekantt werden lassen.

Es weisen ferner die durch ihn ausgefertigten
vielen Rescripta und andere Resolutiones seine bösen
Anschläge/ und vorgehabtes schädliche Absehen/ wel-
che seine übele Conduite, und das von ihm geführte
untrene

untreue Ministerium desto mehr bestärcken / denn
nachdem er seine meiste Zeit auff verbotene Künste/
Delicieuses Leben und andere Zeit-verderbende Ver-
richtungen/geleget/darneben auch sich groß und reich
zu machen / sein einiger Vorsatz gewesen / So seynd
Ihrer Königl. Majestät Affaires dadurch vielfältig
versäumet / Dero Interesse an unterschiedenen frem-
den Höfen nicht beobachtet / importante Staats-
und Geld-Sachen seinem Bruder / dem gewesenen
Ober-Salckenmeister / und der Frey-Frau von Rechen-
berg anvertrauet / wichtige Concepte durch frembde
Personen gemachet worden / derer selben er die wenig-
sten revidiret / und die Extension auf die von Ihr. Kön.
Majest. erhaltene Blanquete verrichten lassen.

Da er nun durch dergleichen Proceduren / so
wohl für sich / als er meldten seinen Bruder ein großes
Geld gewoñen; So hat er hingegen ohne Geld wenig/
vor Geld aber desto ungerechtere Sachen expediret.

In Justiz-und Policey-Sachen hat er durch
Ertheilung Abolitionen / Moratorien / Monopoli-
en / Privilegien / Protectionen / Promotionen / welche
meistentheils absque prævia causæ cognitione, blos
um Geld davon zu schneiden / theils von ihme / mit un-
gleicher Vorstellung vorgeschlagen / theils approbi-
ret / theils auff Blanquete / ohne Ihrer Kön. Majestät
Vorwissen extendiret worden / denen Commerciën
und Publico einen großen Schaden gethan.

Nicht

Nicht minder ist auch königlicher Majestät in Oeconomicis ein unerfeglicher Ruin verursachet worden / da er nicht allein Dero Saltz und andere Intraden in Pohlen mit großer Untreue administrirret / und dadurch / zu Dero grossen Schaden / geschmählert hat / sondern auch die Königliche Chur-Sächsishe Cammer / durch vielerley verderbliche / unüberlegte Veräußerung unterschiedlicher Cammer-Güter und Gefälle / Aufhebung derer Umbs-Capitalien / und andere untreue Verordnungen / zum höchsten geschwächet / inmaßen er alle aus derselben kommende Reveneues, so wohl was Ihro Königl. Majestät aus der Ober-Steuer-Einnahme / als der General Kriegs Cassa, zu heben gehabt / zu seiner Cassa, liefern / und sich dasebst mit großem Wucher verzinßen lassen. Inmaßen er auch die Verhandlung derer Steuer-Assignationen / mit grossen Interessen / wie auch die Anticipationes auff künfftige Reveneues und andere höchst verderbliche Umbschläge / zu großen Schaden des Landes / derer Commerciens und Credits eingeführet.

Gleich wie nun Se. Königl. Majestät solches alles weiter und genauer zu untersuchen / eine gewisse Deputation nieder gesetzt / auch / nach vollführter inquisition eine gerechte und exemplarische Bestrafung ergeben zu lassen nicht anstehen werden : Also ist immittelst dieses hiermit zu männigliches Wissenschaft unter dem vorgedruckter Chursl. Sächs. Cancley-Secret zu bringen / vor gut befunden worden. Gegeben zu Dresden / am 29. Decembr. Anno 1703.

(L.S.)

EX.



EXTRACT

Aus Hr. Bekkens Dresdenschen Chronick/
den vormahligen Chur-Sächsis. Canzler
D. Nicol. Krellen betreffend.

Der fürnehmste Urheber der Zwiespalt in Religions-
Sachen war D. Nicolaus Krell / Churfürstlicher
Sächsischer Canzler / welcher der Lehre des Calvini
sehr ergeben / und solche allgemach in diese Lande zu
introduciren / auch dergleichen Priester einzufüh-
ren / in Geheim nur / zwar sehr sorgfältig war / mit Abschaffung
des Exorcismi bey der Heil. Tauffe aber gieng Er ungeschu-
et / und hatte der gnädigsten Herrschafft das Formale so ver-
haßt gemacht / daß allen Superintendenten / Pfarrern und
Diaconis, durch die Consistoria, und hernach durch die Inspe-
ctiones anbefohlen wurde / besagten Exorcismum abzuthun /
oder ihrer Dienste verlustig zu seyn / und solte auch ein jeglicher
das Parent, so deßhalber insinuiret würde / wenn Er Chur-
fürstlichen Befehl Folge zu leisten gesonnen / eigenhändig un-
terschreiben ; Dieser gebrauchende Ernst schreckte ihrer viel
von der Beständigkeit ab / daß auch der allerwenigste Theil /
durch das Churfürstenthum Sachsen und andere Churfürst-
liche Sächsische Lande sich der Subscription weigerte / daher
dann das alte Sprichwort kommen : Schreibe daß du bey der
Pfarr bleibest ; Indem ein Priesters Weib ihrem Ehemanne /
welcher sich sehr ungerne zur Unterschrift verstehen wollen /
zugeredet und gesagt : Herr ! lieber Herr ! schreibt / daß ihr
bey der Pfarre bleibt.

Im gangen Wittenbergischen Consistorio nun hatten
alle hohe und niedere Geistlichen unterschrieben / ausser der
Pfarr und Caplan / Tobias Mirus / und M. Zacharias Nico-
lai

B

lai

lai zu Gräfenheinitzen/welche wie auch die Superintendenten zu Freyberg/Pirna/Colditz/Naumburg/Eilenburg zwen Capläne zu Wittenberg/ und etliche andere/ theils abgeschaffet/ theils aus dem Lande verwiesen / und theils gefangen gefeset wurden/ D. Schilttern zu Leipzig aber / der auch nicht unterschreiben wolte/stieß man aus dem Consistorio daselbst.

Es überliess aber der obernandte Canzler Ihre Churfürstliche Gnaden dießfalls dergestalt mit den Expeditionen (als welche alle durch seine Hände giengen/) daß er auch einsten mit einer nicht geringen Anzahl Befehligen/ nebenst Federn und Dinte/ Sr. Churfürstl. Gnaden in die Schloß. Kirche gefolget/ und diese gendthiget die Sachen zu unterzeichnen/ darüber/ und dem allzuhefftigen Euser / Ihre Churfürstl. Gnaden oft geklaget/ daß Ihr keine Ruhe gelassen würde/ und war der heimliche Kummer nicht wenig Ursach an des allzufrommen Herrn frühezeitigen Todesfalle; Liber welchem Verfahren/ D. Krellens/ die Churfürstliche Frau Gemahlin zwar oft und viel geseuffhet/ aber Sie vermocht es nicht zu ändern.

Stracks nach des sel. Churfürstens tödtlichen Hintritte wurde mehr ermeldter D. Krell in seiner Behausung verarestret/ also daß Er niemahl wieder an seinen Dienst und auff freyen Fuß kam/ sondern Er wurde von hinnen nach der Berg-Befestung Königstein geführt/ und des Orts gefänglich enthalten; Da auch folgendes bey dem allgemeinen Land-Tage die sämtliche Landschafft sich der Sache annahm/ wurde nicht allein geschlossen/ daß von nun an kein Hoff-Diener/ weder groß noch klein/ in Bestallung genommen werden solte/ welcher nicht vorher (wie annoch üblich) neben dem Eynde der Treue/ auch das Juramentum Religionis wirklich abgelegt hätte / sondern es constituirte auch das Land/ auff des Herrn Administratores der Chur-Sachsen bewilligten Process, wider offternandten D. Krelln/ M. Abraham Griefsbachen zum Fiscal und Ankläger/ mit welchem ordentlichen Processu in die 10. Jahr zugebracht

gebracht wurde/ also daß es sich mit der Execution des End-
Urthels gar bis zu Churfürst Christiani II. Regierung ver-
zog.

Nächst diesem aber/ daß er sich in Religions-Sachen al-
so vertiefft/beschuldigte man Ihn zum andern/ Er hätte Ihre
Churfürstl. Gnaden und die Landschafft in einander gescho-
ten/ daß es leicht Unglück und Mißtrauen causiren können/
weil Er gerathen: Man solte dem Adel/der doch darmit belie-
ben/die Jagten einziehen; Und drittens/daß Er eine schädli-
che Correspondenz mit dem Könige in Franckreich / zu den
Röm. Kaiserl. Majestät Präjudiz/ für sich/ ohne der andern
Räthe Wissen/ gerathen und eingerichtet.

Der Proceß aber war daher so über die maße weitläuff-
tig/weil Er sich/ als ein kluger und vortrefflicher Jurist, mit
Remediis suspensivis, sehr geschickt zu behelffen wuste/also daß
Er in allen mit Zeugnissen oder seiner eigenen Hand mußte con-
vinciret werden; Darbey gleichwohl der geneigte Leser / der
Warheit zu steuer/zu versichern/ wie ex Actis nicht zu besin-
den/daß ein einziger Mensch/ (wiewohl ehemahls der gnädig-
sten Herrschafft zu Nachtheil nachgeredet worden) um der Re-
ligion willen/heimlich wäre hingerichtet worden/welches auch
von dem Fiscal nicht würde seyn verschwiegen blieben/weil sol-
ches den Inquisiten merklich gravire hätte / daß aber der
Gram und die Bekümmerniß nicht manchem ehelichen
Priester das Leben verkürzt/ und also vor der Zeit betrüb-
te Witwen und Waisen gemacht haben solte/ist wohl außer al-
lem Zweifel.

Als nun der Proceß wider besagten D. Kressn gänzlich
absolviret war/und ein Urthel deßhalber eingeholet werden sol-
te/hatte man Bedencken/das rechtliche Erkänntniß von inlän-
dischen Facultäten oder Schöpffen-Stühlen / als Membris
von dem Corpore der Landschafft/die Klägers-Stelle vertrat/
zu begehren/sondern man sahe vor gut an/sich dessen zu Prage
bey

ben der Böhmischen Appellation-Cammer/ (welche in Criminal-Sachen zu sprechen pfleget) zu erholen / und das bekam man folgenden Inhalts:

Nur Rupolph/ 2c. 2c. Erkennen/ Als Uns von dem Hochgebohrnen Fürsten / Unserm lieben Oheim/ Friedrichen Wilhelm/ Herzogen zu Sachsen / Vormunden und der Chur-Sachsen Administratoren/ 2c. ein/ und von M. Abraham Griesbach/ als hierzu verordnetem Fiscaln/ Anklägern/ vermöge des Land-üblichen Gebrauchs angestellter Inquisition-Procels sammt geführten Beweise / wider den verhaftten Doctor Nicolas Krelln/ Angeklagten/ zugeschicket worden/ und darinnen was recht seyn möchte zu erkennen gebeten; Daß wir solchen Procels und Beweis Unsern verordneten Præsidenten und Rätchen/ so über den Appellationen auff Unserm Königlichen Schloße zu Praga sitzen/ zum Versprechen übergeben; Haben gedachte Unsere Præsident und Rätche / nach Ersehung und gnugsamer Erwegung/ zu Recht erkandt: Daß angeklagter Nicolas Krell mit seinen vielfältigen bösen-wider seine Pflicht fürgenommenen-daheim und mit frembder Herrschafft und derselben abgefertigten gebrauchten Practiquen/ allerhand arglistigen schädlichen Fürnehmen/ so zu Recht gnugsam auff ihn dargethan und erwiesen/ dardurch
Er

Er wider den auffgerichteten Land-Frieden / zu turbi-
rung gemeines Vaterlandes Ruhe und Einigkeit/ge-
handelt/sein Leib und Leben verwircket / und also an-
dern zum Abscheu mit dem Schwerdte gerechtfertiget
werden soll/2c. von Rechts wegen/2c.

Solches Urthel wurde transsumirt/und im Nahmen
der Chur-Sachsen Administratoris Herzog Fridrich Wil-
helms zu Sachsen eingerichtet/darauff der Schösser zu Dres-
den/der Amtsverwalter zum Altenberge / zweene öffentliche
Notarien/und der Landschafft Fiscal, M. Abraham Gries-
bach/mit selbigen nach dem Königstein abgefertiget / welche
am 22. Septembris dem Verhaffteten solches/wie folget zwar
vorgelesen:

Auff verführten Beweis in peinlichen Inquisi-
tion-Sachen / M. Abraham Griesbachen/
Churfürstlichen Sächsischen in Vormundschaft
bestaltten Fiscal, Anklägern an einem/und den verhoff-
teten D. Nicolas Krelln/Angeklagten/ anders Theils/
belangende/Erkennen von Gottes Gnaden Wir Frie-
drich Wilhelm / Herzog zu Sachsen/2c. auff Beler-
nung der Rechtsgelehrten / vor Recht: Daß ange-
klagter D. Nicolas Krell mit seinen vielfältigen bösen/
wider seine Pflicht fürgenommenen / daheim und mit
frembder Herrschafft und derselben abgefertigten ge-
brauchten Practiquen und allerhand arglistigen schäd-
lichen

lichen Fürnehmen/so zu Recht gnugsam auff Ihn dar-
gethan und erwiesen) dadurch Er wider den auffgerich-
teten Land-Frieden / zu Turbirung gemeines Va-
terlandes Ruhe und Einigkeit / gehandelt / sein Leib
und Leben verwircket / und also / andern zur Ab-
schem / mit dem Schwerdte gerechtfertiget werden
soll / von Rechts wegen. Zu Urkund mit Unse-
rer Zungen Bettern auffgedruckten Sanckzeley Secret
besiegelt / 2c.

Er hat aber wider dieses Urthel hefftig geredet/und vor-
gegeben: Er wäre nicht gnung gehöret / und solches nicht
Acten-mäßig/daher Er auch darwider an den Herrn Admi-
nistratorem der Chur-Sachsen eine Reutung / und seine
Freunde an das Cammer-Gericht zu Speyer (welches ehe-
mahls anbefohlen Ihn mit seiner Nothdurfft zu hören) eine
Appellation eingewendet/man hat aber die Reutung für un-
zulässig hingegen darfür geachtet / es habe der Delinquent
binnen 10. Jahren Zeit genug zur Verantwortung gehabt/
daher sein Beichtvater Nicolas Blum/Pfarrer zu Dona/ihme
zugeordnet worden / welcher selbigem mit Troste und Unter-
richte in der Religion/so wohl auff der Bestung als auch all-
hier/bis an sein Ende/nebenst M. Rudolphen / dem Diacono
zum Heiligen Kreuz beygewohnet. Den fünfften Octobris
ist Er anhero nacher Dresden gebracht und ihm den 6. 7. und
8ten Zeit gelassen worden / sich zu seinem Tode zu bereiten / als
nun der 9te Octobr. als der Tag zur Execution anberaumes
gewesen / hat man auff dem Rathhauße ein hoch-nothpeinlich
Halß-Gerichte angestellet / worbey der Ambt-Schösser / Amt-
Schreiber und Stadt-Richter Christoph Keilig / neben den
Schöppen gesessen ; Solches Halß-Gerichte zu verwahren/
wurde

wurde die junge Mannschafft aus allen Zünfften mit Ober- und Unter-Gewehr auffgebotten/ der Condemnirte aber so im kleinen Gerichts-Stüblein/ iezo die Creyß-Steuer-Stube zu Bette lag/ bey dem die vorbenannten Geistlichen waren/ hielt sich auff so lange Er vermochte/ also daß die Priester das Gerichte baten/ weil sie die Seele zu gewinnen verhoffeten/möchte man den armen Sünder nicht übereilen/ massen Sie Ihn denn auch noch kurz vor der Execution dahin disponirten/ daß Er die veränderte Religion bereuet und darauff gebeichtet/ auch das Heilige Abendmahl andächtig genossen; Er vermeinte zwar/ da auff die Bestellung seiner Person gedrungen wurde/ (welches dann endlich/ auf einem Stule sitzend/ nur in einem Schlaf-Pelze/ allererst um 11. Uhr geschah) es würde nur eine territion, vermittelst Ablesung des Urthels/ bedeuten/allein/ da der Scharff-Richter das peinliche Hals-Gerichte ausgeruffen hatte/ das Urthel darauf abgelesen wurde/ und seine mündlich-gebrauchten remedia suspensiva und protestationes, die auch mit den allerersinnlich- und beweglichsten klugen Reden geschahen/ mit der Richter und Schöpffen entschuldigen/ daß ihnen mehr nicht als die schleunige Execution von dem abwesenden Chur-Fürsten (welcher am 23. Septembr. ins Regiment getreten/und Tages vor der Execution nach Hainn verreiset war) ernstlich committirt und aufgelegt wäre/ überall nichts verfangen wolten noch kunten/ ward der Stab gebrochen/darauff sich der Doctor der Sentenz ergeben und dem Keyser und Churfürsten unterworffen; Endlich brachte man den condemnirten armen Sünder/ auff einem Stul sitzend im Schlaf-Pelze/ von dem Rathhauße nach dem Jüden-Hofe getragen/ binnen welchem Wege Er sich mit dem fürtrefflichsten Sprüchen Göttliches Worts tröstete/ und da Er auf dem Richt-Platz kam/ war dem neuen Stalle über eine Bühne aufgerichtet darauf Er getragen/ und auff einen niedrigen Stuel ohne Lehne gesetzt ward.

Nachdem

Nachdem Er nun sehr freymüthig diese Wort gesuffzet:
 HErr Gdt Vater der du mich erschaffen/ HErr Gdt Sohn/
 der du mich erlöset/ HErr Gdt Heiliger Geist/ der du mich ge-
 heiliget hast / heute übergebe ich dir wiederum das Pfand / das
 du mir bishero geliehen hast / ic. erlitt er den Streich mit dem
 Schwerdt/ welcher Execution die Churfürstliche Frau Mut-
 ter aufin Stalle gegen über zugesehen und gesagt hatte; Sie
 wolte dem Manne sein Recht thun sehen / welcher Ihren sel-
 Herrn so übel angeführet hätte. Dem entselten Körper ward
 durch den obbemeldten Pfarrer zu Dona/ als seinen Beichtva-
 ter in der Frauen-Kirche (auff welchem Kirchhofe Er zur Er-
 den bestättiget ist/) eine Leich-Predigt gehalten/ und
 solche in Druck gegeben.

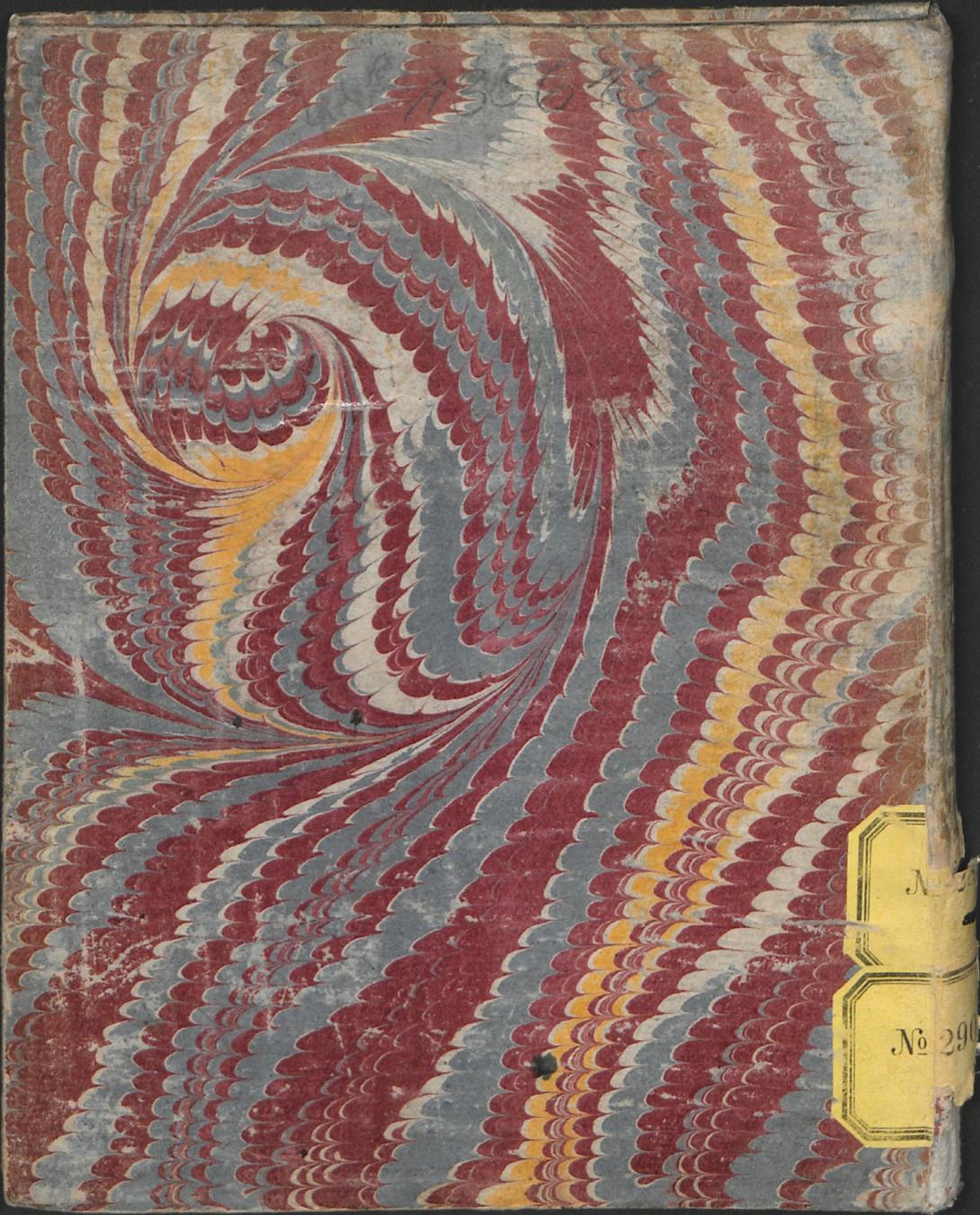


AB 135613

56.

VD 17

R





Mißhandlungen und Verbrechen
Des
Brosz = Kanzlers
Grafen von Reich =
lingen/

Weshwegen Derselbe auff der Bestung Kö-
nigstein gefänglich gehalten wird/
Fiebsteynen Berichte
Von dem Anno 1591. den 9. October zu Dresden
Enthaupteten

Kanzler D. Nicolaus
Wrellen/

Männiglich zur Nachricht und Warnung
vorgestellet und gedrucket

In der 1. Epistel an die Corinthen/ Cap. X. v. 12.
Darum / wer sich läßt düncken/ er stehe/ mag wohlzusehen/ daßer
nicht falle.

Im Jahr 1704.

No 2896 *